

5. Jahrgang

Ausgabetag 27.12.2012

Nummer: 41

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
90.	1. Änderungssatzung vom 21.12.2012 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)	229-230
91.	2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	231-233
92.	2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010	234-236
93.	10. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	237-239
94.	11. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001	240-242
95.	Öffentliche Bekanntgabe Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2013	243-245
96.	Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2012	246-251

Bekanntmachung



1. Änderungssatzung vom 21.12.2012 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV NW S.610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,35 €/m³**.

Artikel 2

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom Stadt Hürth vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung (*Änderung fett und kursiv*):

§ 11

Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	83,30 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2013)	2,52 € je m ³

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ab 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m ³
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2013)	2,52 € je m³

Artikel 2

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,52 €.**

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Niederschlagswassergebühr beträgt
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **1,34 €.**

Artikel 3

§10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung (*Änderung fett und kursiv*)

(2) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer gemäß **§ 7** dieser Satzung gebührenpflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 4

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



10. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW S.379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2013 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):

a)	60 l	114,00 €
b)	80 l	152,00 €
c)	120 l	227,00 €
d)	240 l	455,00 €
e)	770 l	1.459,00 €
f)	1100 l	2.084,00 €
g)	770 l	2.918,00 €
h)	1100 l	4.168,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **22,09 %**.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv:)

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **2,52%**.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | |
|---|----------------|
| a. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 19,57 % |
|---|----------------|

Artikel 5

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung in Form der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2011 tritt am 31.12.2012 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 6

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

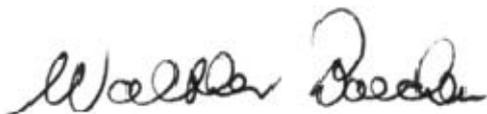
Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



11. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,58 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 3

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Öffentliche Bekanntgabe

Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2013



Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2013 an. Die Preisanpassung resultiert aus geänderten Kosten in Wärmebezug und in der Wärmeverteilung.

Ab dem 01.01.2013 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise		ab 01.01.2013		bis 31.12.2012	
		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP07	1. Grundpreis GP Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW] 38,03	[€/kW] 45,26	[€/kW] 37,49	[€/kW] 44,61
	2. Arbeitspreis AP Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] 44,53	[€/MWh] 52,99	[€/MWh] 42,41	[€/MWh] 50,47
	3. Messpreis MP Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] 87,69	[€] 104,35	[€] 86,70	[€] 103,17
Preisstellung MP99	1. Grundpreis GP Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert: für die ersten 600 kW für alle weiteren kW	[€/kW] 33,07 30,97	[€/kW] 39,35 36,85	[€/kW] 32,61 30,54	[€/kW] 38,81 36,34
	jedoch mindestens	[€] 231,50	[€] 275,49	[€] 228,25	[€] 271,62
	2. Arbeitspreis AP Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] 38,72	[€/MWh] 46,08	[€/MWh] 36,88	[€/MWh] 43,89
	3. Messpreis MP Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] 87,69	[€] 104,35	[€] 86,70	[€] 103,17

Die Preisstellung MP99 gilt nur noch für bestehende Fernwärmeversorgungsverträge, in denen diese vereinbart wurde. Die Preisstellung MP99 wird hier nur solange veröffentlicht, bis alle Fernwärmeversorgungsverträge im Rahmen einer Änderungskündigung auf die Preisstellung MP07 umgestellt wurden. Für neu abgeschlossene Fernwärmeversorgungsverträge gilt ausschließlich die Preisstellung MP07.

Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle "Preisblatt Fernwärme".

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

(inklusive Umsatzsteuer)

A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

2,50 € (2,50 €).

A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

5,00 € (5,00 €).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

15,00 € (17,85 €).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	75,00 €	(89,25 €)
für die Wiederaufnahme	75,00 €	(89,25 €)

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

35,00 € (41,65 €).

A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird jeweils die gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte

1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	704,90 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 532,10 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	1 387,70 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 929,30 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 586,30 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 929,30 €
1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 586,30 €

1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 202,00 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	734,00 € 1 468,00 € 2 202,00 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (73,40 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

1.2.2 Pflegefreie Sargwahlgräber

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes je Stelle	2 949,00 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	983,00 € 1 966,00 € 2 949,00 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (98,30 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

1.2.3 Urnenwahlgrab

1.2.3.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	1 986,00 €
1.2.3.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	662,00 € 1 324,00 € 1 986,00 €
1.2.3.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (66,20 €) der Gebühr unter 1.2.3.1 erhoben.	

1.2.4 Pflegefreies Urnenwahlgrab

1.2.4.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes je Stelle	2 283,00 €
1.2.4.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	761,00 € 1 522,00 € 2 283,00 €
1.2.4.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (76,10 €) der Gebühr unter 1.2.4.1 erhoben.	

2. Bestattungen

2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	214,50 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	375,50 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	187,70 €

2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten

2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	214,50 €
2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	375,50 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	429,10 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	750,90 €

2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	187,70 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	268,20 €

2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 1 413,40 € erhoben.

3. Leichenhallengebühren

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	136,70 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist

4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,80 €

4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,40 €

4.1.3 Sargreihengräber

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	50,50 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	11,40 €
4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	136,80 €

4.1.4 Urnenreihengräber

4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	6,00 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	72,00 €

4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

§ 3

Gebührensschuldner / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

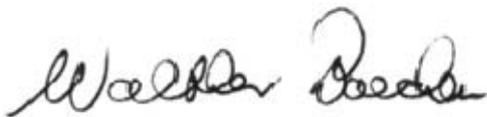
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker
Bürgermeister